

Dringliche Interpellation Alexander Feuz (FDP)/Ueli Jaisli (SVP): Gelten die Bauvorschriften nicht im Pfründwald?

Seit geraumer Zeit macht es den Anschein, dass die Stadtnomaden, Zaffaraya et.al. durch die Behörden unzulässigerweise privilegiert behandelt werden. Allgemeingültige Prinzipien des Baurechts scheinen offenbar für diese Gruppen nicht zu gelten.

Die Antworten des Gemeinderats auf die Interpellation Ueli Jaisli (SVP)11.000.216 geben Anlass zur vorliegenden dringlichen Interpellation.

In der Jordangrube im Pfründwald hat sich offenbar seit mindestens 12 Monaten eine Gruppe mit alten Wohnwagen und dazugehörigen Anbauten häuslich niedergelassen. Dieser Zustand ist nach der hier vertretenen Auffassung trotz Einwilligung der Grundeigentümer - nicht legal, da es sich wahrscheinlich um Fahrnisbauten handelt, die ohne Bewilligung über 3 Monate aufgestellt sind.

Möglicherweise sind es sogar nicht bewilligungsfähige Bauten im Wald oder Bauten, die gar nicht mehr als Fahrnisbauten bezeichnet werden können.

Der Gemeinderat verkennt die gesetzliche Lage, da das öffentliche Recht hier klare Vorschriften vorsieht.

Es sei hier auf die massgebliche Weisung des Kantons betr. Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1 b BauG (BSIG Nr. 71.725.1/1.1) verwiesen. Diese sind dem Gemeinderat bekannt.

Fahrnisbauten dürfen ohne Bewilligung höchstens 3 Monate aufgestellt bleiben. Die Zustimmung des Grundeigentümers kann dies nicht verlängern.

Um eine Gleichbehandlung aller Einwohner in Bausachen zu gewährleisten, drängt sich eine rasche Überprüfung auf.

Der Gemeinderat ist deshalb gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Um was für eine Zone handelt es sich beim betreffenden Standplatz? Handelt es sich gar um Wald?
2. Wie lange stehen diese Bauten schon am gleichen Standplatz? Länger als 3 Monate? Länger als 6 Monate?
3. Wird dies regelmässig überprüft? Wer kontrolliert dies?
4. Wie sind die Bauten im Pfründwald rechtlich einzuordnen?
 - 4.1. Handelt es sich um Fahrnisbauten?
 - 4.2. Handelt es sich um blosse Zelte?
 - 4.3. Handelt es sich um feste Bauten, die nicht mehr als Fahrnisbauten angesehen werden dürfen?
5. Wurde die bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligungspflicht im Wald von der zuständigen Behörde durchgesetzt? Wenn nein, wer hat dies zu verantworten?

6. Wurde die kantonalrechtlich vorgeschriebene Bewilligungspflicht durchgesetzt? Wenn nein, wer hat dies zu verantworten?
7. Wie nimmt der Gemeinderat Stellung zum Vorwurf der monatelangen Duldung eines ungesetzlichen Zustandes?
8. Was waren die Gründe für die Privilegierung/rechtsungleichen Bevorzugung? Wer hat dies zu verantworten?
9. Wieso hat der Gemeinderat die Problematik der Nichteinhaltung des öffentlichen Rechtes nicht erkannt und die Fristenproblematik ausser Acht gelassen? Wer hat dies zu verantworten?
10. Wie nimmt der Gemeinderat Stellung zum Vorwurf der Duldung eines ungesetzlichen Zustandes?
11. Ist der Gemeinderat gewillt in Zukunft die für alle gültige Rechtsordnung inkl. Bauvorschriften auch in Bezug auf die Stadtnomaden, et.aL durchzusetzen?

Begründung der Dringlichkeit:

Es besteht der dringende Verdacht, dass der herrschende Zustand der geltenden Rechtsordnung widerspricht und es sich somit um eine ungesetzliche Situation handelt, die rasch möglichst beseitigt werden muss. Insbesondere, wenn es sich um Bauten im Wald handelt oder die Frist von 3 Monaten für Fahrnisbauten längst abgelaufen ist. Ein ungesetzlicher Zustand darf nicht toleriert werden.

Bern, 15. Dezember 2011

Dringliche Interpellation Alexander Feuz (FDP), Ueli Jaisli (SVP)

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Parzelle Bern-Grundbuchblatt Nr. 33, Kreis VI, ist zonenrechtlich als Wald ausgewiesen. Es handelt sich um die frühere Schlamm- und Abfalldeponie Jordengrube. Die Parzelle ist als belastetes Grundstück im Kataster eingetragen.

Zu Frage 2:

Die Baustellenwagen befinden sich gemäss den Angaben der Eigentümerschaft der Parzelle seit mehreren Jahren auf dieser Parzelle. In all diesen Jahren sind bis zur Interpellation im Juni 2011 weder Anfragen noch Klagen betreffend dieser Baustellenwagen bei der Baupolizei der Stadt Bern eingegangen.

Zu Frage 3:

Aufgrund der Interpellation Fraktion SVPplus (Ueli Jaisli): „Dauernomaden - diesmal im Pfründwald“ hat die Baupolizei am 7. Juli 2011 eine Bestandesaufnahme gemacht und hat mit dem Vertreter der Eigentümerergemeinschaft sowie mit der Ansprechperson der Gruppe Kontakt aufgenommen. Die regelmässige Überprüfung sämtlicher Waldparzellen ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich und normalerweise wohl auch nicht notwendig. Illegale Nutzungen von Waldflächen werden meist durch die Eigentümer des Walds oder von Spaziergänger festgestellt und gemeldet. Vorliegend handelt es sich aber um eine Privatparzelle, die kaum einsehbar ist und von der Öffentlichkeit wenig wahrgenommen wird. Verantwortlich für die legale Nutzung ist im Übrigen die Eigentümerin oder der Eigentümer der betreffenden Parzelle.

Zu Frage 4:

Die Baustellenwagen sind nicht fest mit dem Boden verbunden. Es handelt sich daher baurechtlich gesehen um Fahrnisbauten.

Zu Frage 5:

Für diese Siedlung liegt keine Baubewilligung vor. Daher ist, wie bei jeder widerrechtlich erstellten Baute oder bei einer illegalen Umnutzung einer Baute baupolizeilich zu prüfen, ob ein Wiederherstellungsverfahren eingeleitet werden muss. Eine Wiederherstellung kann dann verfügt werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und den Vertrauensschutz nicht verletzt.

Zu Frage 6:

Vgl. Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:

Aufgrund der Tatsache, dass die Eigentümerschaft die Anwesenheit der Gruppe auf dieser Parzelle nicht nur geduldet, sondern sogar ausdrücklich begrüsst hat und keine Klagen Dritter eingegangen sind, ist das einzuleitende Wiederherstellungsverfahren im Vergleich zu anderen baupolizeilichen Aufgaben nicht dringlich. Die Baupolizeibehörde wurde aber tätig und hat bereits erste Schritte unternommen. Wie üblich nach dem Eingang einer baupolizeilichen Anzeige wurde eine Bestandesaufnahme gemacht und die Baupolizeibehörde ist mit der Eigentümerschaft der widerrechtlich genutzten Parzelle in Kontakt getreten. Mit Verfügung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands muss die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung eines Baugesuchs gegeben werden (Art. 46 Abs. 2 lit. b). Zudem kann gegen die Wiederherstellungsverfügung auch Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren wird in jedem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Frage 8:

Wie bereits unter Antwort 7 aufgeführt, ist das rechtlich korrekt durchgeführte baupolizeiliche Wiederherstellungsverfahren sehr langwierig, wenn nicht die öffentliche Sicherheit konkret und aktuell bedroht ist. Nur dann kann vor der Durchführung eines baupolizeilichen Verfahrens polizeilich eine Räumung durchgesetzt werden. Vorliegend liegt offensichtlich keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor.

Zu Frage 9:

Der Gemeinderat ist seit der Interpellation Fraktion SVPplus: „Dauernomaden - dieses Mal im Pfründwald“ über die Siedlung in der Jordengrube informiert. Die dreimonatige Frist betreffend Fahrnisbauten war in diesem Zeitpunkt schon seit Jahren abgelaufen und die fünfjährige Wiederherstellungsfrist, die vorliegend wohl nicht mal zur Anwendung kommt, würde auch erst mit Kenntnis des illegalen Zustands zu laufen beginnen. Eine aktuelle Fristenproblematik gibt es daher nicht.

Zu Frage 10:

Für den Gemeinderat gibt es bezüglich der vorliegenden Situation keine Dringlichkeit, da die Eigentümerschaft mit der Nutzung einverstanden ist und bisher keine Klagen Dritter eingegangen sind. Die widerrechtliche Nutzung dieser Parzelle über viele Jahre ist daher auch mit verhältnismässigen Mitteln bzw. innert verhältnismässigen Fristen einzustellen.

Zu Frage 11:

Der Gemeinderat möchte, wie bereits mehrfach gegenüber dem Stadtrat erläutert, Grundstücke einzonen, um diese Form des Zusammenlebens zu legalisieren. Neben der Einzonung wird auch eine mittelfristige legale Lösung baurechtlicher Art bei der Neubrück angestrebt. Dies belegt, dass der Gemeinderat bestrebt ist, für diese alternative Lebensform Lösungen zu finden.

Bern, 18. Januar 2012

Der Gemeinderat